

Satzung
über die Zulässigkeit von Werbeanlagen der Stadt Gunzenhausen
(Werbeanlagensatzung – WaS)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl S. 523) geändert, in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert, erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfreien und verfahrensfreien ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Stadtgebiet der Stadt Gunzenhausen samt Ortsteilen.

(2) ¹In den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereichen gelten neben § 2 Abs. 1 die Einschränkungen die sich aus § 2 Abs. 2 ergeben. ²Die Bereiche im Sinne des § 2 Abs. 2 sind:

1. Ensembleschutzbereich Innenstadt:

Dieser wird umgrenzt durch die Oettinger Straße/den Marktplatz/die Gerberstraße im Norden, durch den Dr.-Martin-Luther-Platz/die Bühringerstraße im Osten, durch die Sonnenstraße im Süden und durch die Promenade im Westen.

2. Hauptzufahrten in die Stadt:

Nürnbergger Straße, Bahnhofstraße, Ansbacher Straße, Gerberstraße, Marktplatz (Teilfläche Flur-Nr. 382/1, Gemarkung Gunzenhausen), Oettinger Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Bühringerstraße, Hensoltstraße, Burgstallstraße, Sonnenstraße, Weißenburger Straße und der Gunzenhauser Straße in einem Bereich von 8 Metern ausgehend von der Grenze zwischen privatem und öffentlichem Grund (Straße, Gehweg, Radweg, Parkplätze, öffentliche Grünfläche).

³Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung im Maßstab 1 zu 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Regelungen für Teile des Stadtgebiets in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Satzungen nach Art. 81 BayBO bleiben unberührt.

§ 2

Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) ¹Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 8 BayBO.

²Diese Anforderungen werden nicht erfüllt,

1. wenn Werbeanlagen das Straßen- und Ortsbild, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume der Hauptzufahrten in die Stadt bzw. Ortsteile oder ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen oder Straußenraumbegrünung, erheblich beeinträchtigen,
2. wenn Werbeanlagen an Ortsrändern in die freie Landschaft hineinwirken,
3. bei störender Häufung gleicher, verschiedener oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen.

(2) ¹In den im beiliegenden Lageplan markierten Bereichen ist die Errichtung von Werbeanlagen die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden (Fremdwerbung), bis zu einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. ²Die Werbeanlagen dürfen be- und hinterleuchtet werden, soweit dadurch keine Lichtzeichenanlagen beeinträchtigt werden. ³Die Höhe von Werbeanlagen wird auf maximal 3 m, ausgehend von der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Straße (Fahrbahnrand), beschränkt.

§ 3

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Für die verwendeten Begrifflichkeiten sind die Definitionen nach der Bayerischen Bauordnung maßgebend.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 26.04.2019

Stadt Gunzenhausen



Karl-Heinz Fitz

Erster Bürgermeister